

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei im Kulturtreff "Die Scheune"

Aufgrund der §§ 5, 19, Abs. 1, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeinde-ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei im Kulturtreff "Die Scheune" ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Geisenheim.
2. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit stellt sie Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information und zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Darüber hinaus trägt sie durch Veranstaltungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei.

§ 2 Benutzerkreis

1. Alle Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen und Medien jeder Art zu entleihen.
2. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person benutzen.

§ 3 Anmeldung

1. Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Der Benutzerausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und muss bei jeder Ausleihe vorgelegt werden.
2. Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
3. Durch Unterschrift auf dem Leseausweis verpflichten sich die Benutzer die Benutzungsordnung einzuhalten und zum Schadensersatz für den Fall, dass sie die ausgeliehenen Medien nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgibt. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.
4. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann die Stadtbücherei die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangen.

§ 4 Datenschutz

1. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters, werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert.

64. Ergänzungslieferung

2. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.
3. Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an dem vorgesehenen Ausgabeplatz.
4. Für die Ausleihe wird bei Erwachsenen eine Benutzungsgebühr erhoben in Form einer Jahresgebühr gemäß § 12 Nr. 1 dieser Satzung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Besucher, die keine Bücher oder andere Medien ausleihen, sind von dieser Benutzungsgebühr befreit.

§ 5

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in § 12 Nr. 2 dieser Satzung geregelt.
5. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen.
6. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.

§ 6

Ausleihe, Fernleihe

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher und Hörbücher (CD's oder MC's) vier Wochen sowie für Zeitschriften, Musik-CD's, DVD's, Videos, Kinderkassetten oder Lernsoftware (CD-ROM's) eine Woche.
2. Im Rahmen des regionalen Bibliotheksverbundes Rheingau-Taunus (www.biporta.de) bietet das Portal den beteiligten Bibliotheken (Stadtbücherei Geisenheim, Mediathek Eltville, Gemeindebücherei Walluf, Gemeindebücherei Kiedrich und Stadtbücherei Bad Schwalbach) einen gemeinsamen Internetkatalog und die Möglichkeit der gegenseitigen Fernleihe. Die Gebühr für die Fernleihe ist in § 12 Nr. 8 dieser Satzung festgelegt.

§ 7

Verlängerungen

1. Die Ausleihzeit kann vor Ablauf der Leihfrist höchstens zweimal um je vier Wochen bei Büchern und Hörbüchern oder um eine Woche für Zeitschriften, Musik-CD's, DVD's, Videos, Kinderkassetten oder CD-ROM's verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
2. Zur Verlängerung in der Stadtbücherei ist der Benutzerausweis vorzulegen. Eine Verlängerung ausgeliehener Medien ist auch in schriftlicher Form, telefonisch, per E-Mail oder über den Internet-OPAC findus der Stadtbücherei Geisenheim möglich. Für bestimmte Medien kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

64. Ergänzungslieferung

§ 8 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gem. § 12 Nr. 4 dieser Satzung entgegennehmen.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach § 12 Nr. 3 zu zahlen, unabhängig davon, ob bereits ein Mahnschreiben verschickt wurde oder nicht. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird dreimal schriftlich angemahnt.
2. Bleibt diese Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Für die Aufwendungen, die der Stadtbücherei durch die Wiederbeschaffung entstehen, ist pro Medieneinheit eine zusätzliche Gebühr nach § 12 Nr. 6 dieser Satzung zu entrichten.
3. Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie die Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Darüber hinaus wird für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eine Gebühr nach § 12 Nr. 6 dieser Satzung erhoben.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Internet-Arbeitsplätze

1. Die Stadtbücherei stellt ihren Kunden zwei Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Vor der erstmaligen Internet-Nutzung in der Stadtbücherei ist ein Anmeldeformular auszufüllen, das rechtliche Bestimmungen über den Umgang mit diesem Service erläutert. Jugendliche Internet-Nutzer benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

§ 12 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresbenutzungsgebühr für Erwachsene 12,00 €
2. für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust
 - Ersatz eines Benutzerausweises für Erwachsene 2,50 €
 - Ersatz eines Benutzerausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 €
3. Säumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit für jede angefangene Woche 1,00 €
 - zuzüglich Mahnpauschale bei
 1. Mahnung 1,50 €
 - zuzüglich Mahnpauschale bei
 2. Mahnung 3,00 €
 - zuzüglich Mahnpauschale bei
 3. Mahnung 4,50 €

64. Ergänzungslieferung

4. für die Vorbestellung von Büchern, Hörbüchern, CD's, DVD's, Videos, CD-ROM's u. Zeitschriften je Medium 1,00 €
5. für größere Reparaturen an einer beschädigten Medieneinheit 2,50 €
6. für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars 2,50 €
7. Gebühr je Fotokopie bis DIN A 4 (nur für Fotokopien aus dem Medienbestand der Stadtbücherei) 0,15 €
8. Gebühr für Fernleihe im regionalen Bibliotheks Verbund Rheingau-Taunus (BIPORTA) pro Medium 2,50 € (Einnahme zugunsten der nehmenden Bibliothek)
9. Ausleihgebühr auf Spielfilme für Erwachsene (Mediengruppe DVD-S) pro Medium 1,00 €

Die Ausleihe von Spielfilmen für Kinder und Jugendliche, die den Mediengruppen DVD-K bzw. DVD-J zugeordnet sind, bleibt weiterhin kostenlos.

§ 13 Hausordnung

1. Die Benutzer erkennen die vom Magistrat erlassene Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.
2. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

64. Ergänzungslieferung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. November 2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65366 Geisenheim, den 5. Juli 2012

Der Magistrat

Frank Kilian
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo
Nr. 28 am 12.07.2012**

